

0993/49

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948
über die Fürsorge für Kriegsgräber und für
Kriegsdenkmäler aus dem 2. Weltkrieg.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen sowie die Gräber der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, werden dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

(2) Den im Abs. (1) bezeichneten Gräbern sind gleichzuhalten die Gräber jener Angehörigen der alliierten Mächte und der Vereinten Nationen, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern gestorben sind und im Gebiete der Republik Österreich beerdigt sind.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in welchem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über die Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Öffentliche Denkmäler zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten sind, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 533/1923.

§ 6. (1) Wer aus politischer Gehässigkeit die Grabstätte einer der im § 1 bezeichneten Personen zerstört, beschädigt oder verunehrt oder sich an dem Leichnam oder der Asche des Toten vergreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird, sofern die Tat nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus politischer Gehässigkeit ein öffentliches Denkmal zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder eine von einer der alliierten Mächte errichtete und als solche bezeichnete Kriegsgedächtnisstätte zerstört, beschädigt oder besudelt.

(3) Ist der Täter ein Ausländer, so ist auf Landesverweisung zu erkennen, auch wenn die Tat eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu den §§ 1 und 5:

Zweck ist, den Grübern der Angehörigen der alliierten Armeen, den Grübern der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie den Grübern der Angehörigen jener Mächte und Vereinten Nationen, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern gestorben sind, soweit sie sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, eine besondere Fürsorge und einen besonderen Schutz zugehen zu lassen. Des weiteren soll den öffentlichen Denkmälern zu Ehren der vorbezichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedenkstätten ein erhöhter Schutz zugehen werden. Unter dem Ausdruck „in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite“ ist die Gräberbetreuung seitens der privaten Kriegsgräberfürsorge wie Schulen, Pfarrämter, Organisationen (zum Beispiel Österr. Schwarzes Kreuz) oder Privaten zu verstehen.

Zu § 4:

Infolge der in Aussicht genommenen gesetzlichen Anforderung von Grundstücken können vertragliche Verpflichtungen dieser Art gegenstandslos gemacht werden.

Zu § 6:

Das Strafgesetz bedroht die Beschädigung von Grabstätten aus Bosheit oder Mitwillen sowie Mißhandlungen an Leichen im § 306 mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Gegen Denkmalfrevel enthält es keine besondere Strafbestimmung. Die Zerstörung oder Beschädigung eines Denkmals ist nach den Strafdrohungen gegen die boshafte Beschädigung fremden Eigentums, wenn der beabsichtigte oder verursachte Schaden 500 S übersteigt, als Verbrechen mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§ 85, lit. a, § 86), sonst als Übertretung mit Arrest von einem Tag bis zu drei Monaten (§ 468) zu ahnden.

Wird das Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne versucht oder vollbracht, so ist der Täter mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens zu bestrafen (§ 34 des Verbotsgesetzes 1947). Die

sonst als Übertretung nach § 468 StG. strafbare Beschädigung fremden Eigentums aber ist unter der gleichen Voraussetzung als Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters, oder der Betätigung aber bis zu zwanzig Jahren und fakultativ mit dem Verfall des gesamten Vermögens bedroht (§ 3 g des Verbotsgesetzes 1947).

Verabredungen zu einem Verbrechen nach § 85 StG, als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne sind mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens zu bestrafen (§ 3 e des Verbotsgesetzes 1947). Verabredungen und Verbindungen, die ein Verbrechen nach § 85 StG, bezwecken, sind mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber das bezeichnete Verbrechen als Mittel für politische Zwecke in Aussicht genommen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bedroht (§ 7 des Staatsschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 223/1936). Wird das Verbrechen nach § 85 StG, von dem Teilnehmer an einer solchen Verabredung oder Verbindung versucht oder vollbracht, so ist es mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu ahnden (§ 8 des Staatsschutzgesetzes).

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, die Schändung von Grübern der im § 1 des Entwurfes bezeichneten Personen, wenn die Tat aus politischer Gehässigkeit begangen worden ist, als Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, ebenso — ohne Rücksicht auf die Größe des beabsichtigten oder verursachten Schadens — die aus politischer Gehässigkeit begangene Zerstörung, Beschädigung oder Besudelung eines öffentlichen Denkmals zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder einer von einer der alliierten Mächte errichteten und als solche bezeichneten Kriegsgedenkstätte. Als öffentlich sind alle Denkmäler anzusehen, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, auch wenn sie sich nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden.

Ist die Tat nach anderen Bestimmungen strenger strafbar, so finden auf Grabschändungen und Denkmalfrevel der erwähnten Art die strengeren Strafdrohungen Anwendung. In jedem Falle aber ist gegen den Täter, wenn er Ausländer ist, auf Landesverweisung zu erkennen.